

werden sämtliche Beamte angewiesen, den angeordneten Post-Meistern und Post-Haltern ein genaues Verzeichniß aller in ihren Bezirken vorhandenen Fuhrleute, Karren-treiber, Bauern und „aller derjenigen so Pferde zu ihrer „Haushaltung und Ackerbau haben, aufzuantworten und „ihnen darinne ordentlich vorzuschreiben, wie die in loco „als auch in der Nähe herum befindliche Pferde, auf „beschehenes Anmelden des Post-Meisters oder Halters, „der Reihe nach, auch wann der Erste mit seinen Pfer- „den nicht einheimisch der Folgende, und so ferner, läng- „stens nach Verfließung einer Stunde, anspannen sollen „und müssen.“ Die zu letztern sich weigernden der „Reihe nach aufgebotenen Pferdebesitzer müssen zwangs- „weise amtlich dazu angehalten werden; und sollen die „Post-Meister u. den Vorspannern vor ihrer Abfahrt, für „jedes Pferd und jede Meile einen halben Gulden oder „12 Mariengroschen baar vergüten.

Bemerk. Conf. Nr. 448 d. S.

301. Münster den 6. Februar 1722. (A. 6. b. Gesinde-Ordnung.)

Clement August, Bischof zu Münster
und Paderborn u.

Um die in den Städten und auf dem Lande im Hoch-
stifte Münster seither stattfindenden Unordnungen und
Mißbräuche im Gesinde-Wesen zu beseitigen, wird Fol-
gendes landesherrlich verordnet:

1. kein männlicher und weiblicher Diensthote darf sich,
weder selbst noch durch Unterhändler, auf den Winter-
dienst zu einer andern Zeit als während acht Tagen vor
und nach dem Tage Johann des Täufers, auf den Som-
merdienst aber nur während der acht Tage vor und nach
dem Neujahrstage, mittelst Annahme eines Weinkaufs
in Geld oder Geldeswerth (Miethpfennigs) verdingen,
und darf

2. auch kein Hauswirth oder Wirthin in andern als
den vorbezeichneten Zeiträumen mit irgend einem Dienst-
boten einen Miethvertrag unterhandeln oder abschließen.

3. Einem zu miethenden Knecht oder einer Magd darf
künftig für ein ganzes und resp. für ein halbes Dienstjahr,

mehr nicht als $\frac{1}{2}$ und resp. $\frac{1}{4}$ Rthlr. an Weinkauf ge-
geben und mehr nicht von den Diensthoten genommen,
auch darf

4. dieser Miethpfennig, durch Schenkung von geldwer-
then Sachen, nicht gesteigert werden, bei Vermeidung be-
sonderer Strafe für Wirth und Gesinde und Entrichtung
des bedungenen oder schon ausgezahlten Lohnes an den
Fiskus.

5. Jeder Diensthote muß seinem Brodherrn in den
obenbezeichneten jährlichen zwei Zeiträumen sein ferneres
Bleiben im Dienst anmelden, oder den Letztern kündigen;
in Ermanglung solcher Kündigung ist das Gesinde, auf
das Verlangen der Brodherrschaft, verpflichtet, ein wei-
teres halbes Jahr, gegen Entrichtung des festgesetzten
Miethpfennigs und des früher bestimmten Lieblohnes, im
Dienste zu bleiben und sich treu und bescheiden zu betra-
gen, bei Vermeidung einer, bis zum Pfahl oder Koll-
häuschen zu schärfenden Strafe.

6. Jede Brodherrschaft ist zu gleichmäßiger Dienstauf-
kündigung gegen ihr Gesinde verpflichtet, in deren Ermanglung
aber verbunden, bei fortwährendem guten und
gebährlichen Betragen des Diensthoten, diesen entweder
noch ein halbes Jahr, gegen Weinkauf und Lohn-Ent-
richtung beizubehalten, oder aber dem dennoch entlassen
werdenvollenden Diensthoten halbjährigen Miethpfennig
und Lohn zu entrichten.

7. Das sich vermietet habende Gesinde ist, bei Strafe
des Pfahls oder Kollhäuschens, verpflichtet, seinen be-
weinkauften Dienst anzutreten und auszuhalten; und die
Brodherrschaften sind, bei Strafe der Entrichtung des be-
dungenen Lohnes und Miethpfennigs, verbunden, ihre ge-
dungenen Diensthoten zu rechter Zeit auf- und anzuneh-
men. Das von Brodherrschaften geschehende Abspenstig-
machen des Gesindes, durch Zusicherung höhern Weinkaufs
und Lieblohnes, soll mit fiskalischer, willkürlicher
Strafe belegt werden.

Bemerk. Durch Edikt d. d. Münster den 7. Aug. 1733
(A. 6. b.) ist die obige Gesinde-Ordnung erneuert, jedoch da-
hin abgeändert worden, daß es erlaubt ist, das in eigenem
oder das in keines Andern Dienst stehende Gesinde zu
jeder Zeit zu miethen; und daß nur das in wirklichen
Diensten sich befindende Gesinde, auf den Winterdienst

erst nach dem Feste Johannis d. L., auf den Sommerdienst aber erst nach Neujahrstag von den Brodherrn gebungen werden, resp. sich bei diesen verdingen darf.

302. Münster den 6. Februar 1722. (A. 6. b. Dster-Feuer.)

Clement August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Das unter großem Volkzulauf und manchfaltigen Ausschweifungen am Abende des Dster-Tages stattfindende Anzündn der sogenannten „Paesch- oder Dster-Feuer“, zu welchen mehrere Tage vorher die Materialien, durch Umgang der jungen Burschen, von den Einwohnern, mitunter gegen deren Willen, gesammelt oder auch wohl durch Holzfrevel in den Büschen beigebracht werden, soll fernerhin, bei Vermeidung fökalischer Ahndung, unterbleiben; und wird es den Einwohnern, unter Strafandrohung, verboten, dergleichen Brandmaterialverschwendung, Brandgefährlichkeiten und andre Excesse und Mißbräuche veranlassende Dster-Feuer, weder durch Sammlung noch Hergebung von Holz und Stroh bewirken zu helfen. Außerdem werden die Pfarrgeistlichen angewiesen, die bei solchen Versammlungen etwa stattfindende religiöse Feier der Auferstehung Christi, durch Veranstaltung besondrer kirchlichen Andachtsübungen an den Dstertags-Nachmittagen, zweckentsprechender zu veranstalten.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in E. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 194.

303. Münster den 6. Februar 1722. (A. 6. b. Concession von Medizinal-Personen.)

Clemens August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Ein benannter für das Stift Paderborn landesherrlich bereits concessionirter Land-Operateur wird in gleicher Eigenschaft für das Hochstift Münster ernannt, um

in demselben seine Wissenschaft im Heilen der Blindheit und Taubheit, sowie im Bruch- und Steinschneiden dergestalt ungehindert auszuüben, daß er, während eines jährlich wenigstens sechsmonatlichen Aufenthaltes im münsterschen Gebiete, die unvermögenden Hilfsbedürftigen unentgeltlich, die Wohlhabenden aber gegen billigen Lohn, und ohne einige Beeinträchtigung der Land-Ärzte, in allen in seine Wissenschaft einschlägigen Fällen in seine Kur nehmen möge.

304. Neuhaus den 23. März 1723. (A. 6. b. Fremde Juden.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn, Coadjutor des Erzstifts Köln ic.

Kein ausländischer Jude darf das hochstiftische Gebiet ohne einen von den Beamten des inländischen Grenzortes erlangten, auf drei Tage nur auszustellenden Paß betreten, bei Strafe der Confiskation aller bei sich führenden Waaren und Effekten; und müssen die, längern Aufenthalt beabsichtigenden, fremden Juden eine desfallige Special-Erlaubniß der landesherrlichen Hofkammer gegen Tributentrichtung auswirken. Zur Verhütung, daß fremde Juden, unter dem Vorwand eigenen Besites landesherrlichen Geleits, oder eines Dienstverhältnisses zu inländisch vergleideten Juden, einschleichen und Handel treiben, wird es diesen, bei 10 Goldg. Strafe, verboten, außer ihren Wohnorten, ohne den, ihnen von der Hofkammer alljährlich erteilt werdenden Paß einigen Handel zu treiben, sodann auch sowohl den vergleideten Juden, als allen andern Unterthanen, bei Vermeidung des Geleits-Verlustes und resp. 50 Goldg. Strafe, untersagt, einen ausländischen unvergleideten Juden aufzunehmen und zu bewirthen.

305. Residenz-Schloß Neuhaus den 14. August 1723.

(A. 6. b. Tumulte zu Münster.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn, Coadjutor des Erzstifts Köln ic.

Um den in der Hauptstadt Münster zwischen Civil- und Militair-Personen mehrfach stattgefundenen Schläge-